

Sitzungsniederschrift

78. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 22.01.2020 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD	
Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Elke Held	SPD	
Klaus Huber	CSU	
Tobias Humpf	CSU	
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	abwesend ab Top 15 ö.
Walter Lechler	Wählergruppe Land	
Helmut Müller	SPD	
Georg Piott	Wählergruppe Land	anwesend ab Top 4 ö.
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Hubertus Schmidt	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl	abwesend ab nö.
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen	abwesend ab Top 16 ö.
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Mitglieder:

Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
Hans-Peter Mattausch	CSU	entschuldigt
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Information über die Baumaßnahme und das Nutzungskonzept beim Projekt "Hotel Rose" | 3/013/2020 |
| 2. | Vorstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts des Visiopark-Gebäudes im vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“, | 3/014/2020 |
| 3. | Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (BürgerInnen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss | 3/016/2020 |
| 4. | Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020 | 1/001/2020 |
| 5. | Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2018 | 2/006/2020 |
| 6. | Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO | 2/007/2020 |
| 7. | Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung | 2/008/2020 |
| 8. | Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 Gemeindeordnung | 2/009/2020 |
| 9. | Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung | 2/010/2020 |
| 10. | Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2018 | SWD/001/2020 |
| 11. | Information Förderung digitale Schulausstattung sowie Vergabe der Planungsleistungen | 2/004/2020 |
| 12. | - Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftspflegeflächen und Freizeit- und Erholungsanlagen - | 3/015/2020 |
| 13. | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan) - Aufstellungsbeschluss | 3/018/2020 |

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 14. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ (Sondergebiet) mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss | 3/019/2020 |
| 15. | Information der Verwaltung zum Thema "Klimaschutz" bei der Stadt Dinkelsbühl | |
| 16. | Antrag der SPD-Fraktion bzgl. Blühflächen, Flächenverpachtung und Beleuchtung | 1/002/2020 |
| 17. | Schaffung der Stelle eines / eines Klimaschutzbeauftragten | RA/002/2020 |
| 18. | Altstadt Dinkelsbühl - barrierefreies Wegenetz
- Dr.-Martin Luther Straße BA III | 3/017/2020 |
| 19. | Bestattungsleistungen in den Friedhöfen Dinkelsbühl und Weidelbach sowie 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl | 2/005/2020 |

Genehmigung der Niederschrift

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Dr. Hammer dankte Dr. Matthias Lammel (FW) für sein Engagement bei der Ärztebefragung. Derzeit erfolgt die Auswertung durch die Gesundheitsregion plus am Landratsamt.
- Mit dem Kanalbau im Gaisfeld IV wird voraussichtlich Mitte Februar begonnen, nachdem zwischenzeitlich alle Baufreigaben für die betroffenen Grundstücke im süd-westlichen Anschluss von Gaisfeld IV vorliegen. Der Baubeginn der Kindergärten im Gaisfeld IV wird im Herbst sein. Bezüglich der Finanzierung berichtet Dr. Hammer, dass der Freistaat das ursprünglich überzeichnete Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuung nachgebessert hat und die Stadt aufgrund der rechtzeitigen Antragsstellung bis zum 31.08.19 mit einem Förderbetrag von rund 1,5 Mio. Euro rechnen kann. Eine weitere Verbesserung bei der Finanzierung ergibt sich durch die Beteiligung der Katholischen Kirche mit einem Betrag von 170.000 Euro. Die bisherige Zusage lag bei 40.000 Euro für den Bau der Parkplätze.
- Anregungen zum Parkraumkonzept, die ins Rathaus kamen, wurden besprochen, gesammelt und an das beauftragte Planungsbüro zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Der endgültige Bericht des Büros zum Parkraumkonzept liegt voraussichtlich Ende Januar vor. Das Büro wird dem Stadtrat die Behandlung der Anregungen, die aus der Bürgerschaft kamen, vorstellen. Nach einer Bürgerbeteiligung soll sich dann der Stadtrat nochmals damit befassen. Die Ausschreibung der Umsetzungsplanung ist für den Sommer, die baulichen Maßnahmen für den Herbst und die Inbetriebnahme für das erste Quartal kommenden Jahres vorgesehen.
- Es fanden zahlreiche Gespräche zwischen Stadt, Landesamt für Denkmalpflege sowie Wissenschaftsministerium bzgl. Stadtmauersicherung statt. Eine Ausführung der Baumaßnahmen in Eigenregie in Art einer Bauhütte ist den Gesprächen zufolge rechtlich und förderrechtlich nicht möglich. Es müssen Vergaben erteilt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Maßnahme 2020 im ersten Abschnitt zwischen Segringer Tor und Gansbergsteg an der Zwingermauer gestartet werden kann. Aus dem eingereichten Datenbogen von 2016 sind beim Ministerium noch 1,1 Mio. Euro reserviert. Die Antragsstellung wird aktualisiert und 1,24 Mio. Euro werden eingereicht.
- Die Architektenleistungen für Haus B werden in Kürze ausgeschrieben. Der Zeitplan sieht eine Bauphase von zwei Jahren vor.
- Zahlreiche Objekte in der Innenstadt werden derzeit neu belegt. Ins ehemalige Reformhaus Hoffmann zieht in die größere Fläche das Geschäft „Natur-, Vital- und Kosmetikprodukte“ ein. Für die kleinere Fläche laufen Gespräche mit Interessenten. Im Februar zieht in die Segringer Str. 6 in den ehem. Mobilfunkladen „Jenny’s Lashes, Brows, Beauty“ ein. Im ehem. Schreibwaren Breitingen eröffnet im März das „Café Central“. Nach einigen Renovierungsarbeiten wird ab April Familie Lang aus der Nähe von Kressberg den Goldenen Hirsch übernehmen. Im Frühjahr eröffnet in einer ehem. Praxis in der Nördlinger Straße ein Kosmetikstudio. Das Objekt „Modehaus Schmidt“ in der Segringer Straße befindet sich bezüglich der Flächeneinteilung in Planungsphase. Für die EG-Fläche gab es einen Ersttermin mit einem Interessenten aus dem Bekleidungsbereich aus dem Landkreis.
- Im neuen geplanten Wohnbaugebiet Gaisfeld IV wird ein neues Quartier u.a. mit einem Nahversorger entstehen. Die Anregungen aus einer Stadtratssitzung im Dezember 2019 werden derzeit vom Planungsbüro eingearbeitet. Das überarbeitete Konzept kann der

Stadt bis Ende Januar vorgelegt werden. Das Büro teilte ebenso mit, dass die Verhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhändler tegut laufen.

- Die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks hat die Stadt informiert, dass aus fischrechtlicher Sicht der Pächter Fischereiverein bezüglich des Rückschnitts der Uferbereiche am Aralsee „alles richtig gemacht“ hat. Vorausgegangen war eine Anfrage von Herrn Zitzmann im Bauausschuss zum Pflanzenschnitt. Die Fachberatung bewertet den Schnitt am Westufer und damit auf der Wetterseite für einen nötigen Gasaustausch zu CO₂-Verringerung als sinnvoll. Zudem seien weniger die Sträucher am Damm sondern vielmehr die Schilfzone die Rückzugsorte für Wasservögel.
- Zukünftig gilt für die städtischen Bediensteten: die für den Wahldienst benötigte Zeit wird als Arbeitszeit anerkannt und kann als Freizeit ausgeglichen werden; das Erfrischungsfeld fällt weg.
- Bewohner des Südhangs haben Dr. Hammer einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit Veränderungssperre überreicht. Bei dem Gespräch war auch das Verkehrskonzept am Südhang Thema. Zur Verbesserung der Verkehrssituation werden derzeit in der Verwaltung weitere Überlegungen angestellt, um die Verkehrssicherheit wirksam und rasch zu erhöhen. Zur baurechtlichen Situation hat die Stadt Kontakt mit dem möglichen Investor aufgenommen und hat Ende Januar einen Termin mit der Regierung. Die Bewohner werden anschließend informiert. Bis auf Weiteres wird die Bauverwaltung keine weiteren Genehmigungen im Wohngebiet Südhang erteilen.

Anfragen aus dem Stadtrat

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 3/013/2020

Berichterstatter: Koller, Peter

Betreff: Information über die Baumaßnahme und das Nutzungskonzept beim Projekt "Hotel Rose"

Sachverhaltsdarstellung:

Bauherrschaft und Architekten/Innenarchitekten erläutern und informieren über die Baumaßnahme sowie das Nutzungskonzept zum Projekt „Hotel Rose“

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 3/014/2020

Berichtersteller: Vonhold, Gerhild

Betreff: Vorstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts
des Visiopark-Gebäudes im vorhabensbezogenen
Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“,

Sachverhaltsdarstellung:

Vorstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts:

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Ellwanger Straße“ wurde für den Bereich Sonderzone 2, südlich des bereits errichteten Parkhauses eine Planung für den Neubau eines Visioparks vorgelegt.

Gebäudegröße:

Das Gebäude hat einen trapezförmigen Grundriss mit einer Breite von 82,62 m im Süden bzw. einer Breite von 107,20 m im Norden und ist 67,60 m lang. Es wird im Abstand von 5 m südlich vom bestehenden Parkhaus errichtet werden. Das zweigeschossige Gebäude hat eine Wandhöhe von 13,86 m. Im Erdgeschoss beträgt die lichte Raumhöhe 6,50 m und im Obergeschoß 4,60 m im Bereich der Träger.

Das Erdgeschoss springt im Süden gegenüber dem Obergeschoß um 7 m zurück. Dieser Gebäudevorsprung wird von schrägen Säulenreihe gestützt.

Vor dem Kinogebäude an der Ellwanger Straße sind, wie im Bebauungsplan festgesetzt, 74 oberirdische Parkplätze geplant. Die weiteren Parkplätze für die Gebäudenutzung werden im Norden anschließenden Parkdeck untergebracht werden.

Der Haupteingang des geplanten Visioparks liegt im Süden, ausgerichtet auf die Ellwanger Straße, mittig in der Südfassade und wird durch vorspringende schräge Wandelemente markiert. Anschließend werden die einzelnen Nutzungseinheiten im Gebäude durch eine großzügige, innere, sich über beide Geschoße erstreckende Passage, dem sog. Marktplatz, der das Gebäude von Süden nach Norden durchzieht, erschlossen. Diese Passage ermöglicht auch einen direkten Zugang vom Parkdeck. An dieser Marktplatzachse liegen ebenfalls die meisten Treppenaufgänge, ein Aufzug und eine Rampe.

Gebäudenutzung:

Im Erdgeschoß liegt östlich der Marktplatzachse zur „Neuen Allee“ orientiert die Nutzungseinheit Kino mit 6 Sälen und 580 Sitzplätzen auf einer Fläche von 2.371 m².

Westlich der Marktplatzachse ist auf einer Fläche von 789 m² eine Gastronomie zur Ellwanger Straße mit einem Food-Lounge-Konzept und Clubbetrieb am Abend mit DJ-Unterhaltung am Wochenende vorgesehen. Dahinter, zur Kreisstraße AN 45 orientiert, ist ein Bowling-Center auf einer Fläche von 1.374 m² vorgesehen.

Im Obergeschoß liegen zur Ellwanger Straße ausgerichtet, westlich (AN 45) des Luftraums der Passage, eine Büro- und Dienstleistungsfläche ohne Verkaufsnutzung mit 979 m² Nutzfläche und östlich (Zur Neuen Allee) zwei Nutzungseinheiten mit jeweils 421 m² und 440 m² für ein Büro und eine Arztpraxis.

Zum Parkdeck ist westlich der Passage noch eine Gastronomie-Nutzung auf einer Fläche von 1.304 m² vorgesehen und östlich zur Neuen Allee bleibt eine Vorratsfläche für Büro- und Dienstleistung auf 1.440 m².

Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Das geplante Visio-Park-Gebäude liegt innerhalb der Baugrenzen des VEP. Die festgesetzte Gebäudehöhe von 14 m wird eingehalten. Das Dach wird als Flachdach ausgebildet und die Dachneigung bleibt unter 10°.

Für die Sonderzone 2 sind im vorhabensbezogenen Bebauungsplan folgende Nutzungen festgesetzt: Parkhaus, Kinogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Nutzungen für Veranstaltungen.

Für die geplante Umsetzung der Büro- und Dienstleistungsnutzungen im Obergeschoß ist somit eine Abweichung von der, für die Sonderzone 2 festgesetzte Art der Nutzung notwendig. Diese Ausnahme erscheint aber möglich, da die vorgesehenen Büronutzungen für die Zonen 1, 3 und 5 im vorhabensbezogenen Bebauungsplan zugelassen werden, und Büronutzungen aber weder in der Zone 3 (Seat) noch in der Zone 5 (Landesfinanzschule) geplant oder gebaut wurden. Außerdem ergänzt die Nutzung Büro und Dienstleistung die Nutzungsintensität Kino und Gastronomie ideal, da die Büros werktags und am Tag genutzt werden und die Kino und Gastronomienutzung vorwiegend abends/nachts und am Wochenende stattfinden wird. Somit werden die Parkplätze optimal ausgenutzt und dieses Nutzungskonzept kommt der Einhaltung der festgesetzten Schallimmissionskontingente 58 dB am Tag und 45 dB in der Nacht entgegen. Die Grundzüge des Bebauungsplans werden durch die vorgeschlagene Befreiung von der Festsetzung der Art der Nutzung in der Sonderzone 2 nicht berührt werden. Die Abweichung von der Festsetzung ist, wie zuvor erläutert, städtebaulich vertretbar.

Eine Verkaufsnutzung ist nicht vorgesehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Eine Ausnahme gemäß § 31 BauGB von der festgesetzten Art der Nutzung in der Sonderzone 2 im vorhabensbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Ellwanger Straße für eine Büro- und Dienstleistungsnutzung, ohne Verkauf, im geplanten Obergeschoß des Visiopark-Gebäudes wird zugestimmt.

78. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200122/Ö2

Ja 17 Nein 4 Anwesend 21

Beschluss:

Einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der festgesetzten Art der Nutzung in der Sonderzone 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Ellwanger Str.“ für die Nutzungen Büro- und Dienstleistung (ohne Verkauf), Anlagen für sportliche Zwecke im geplanten Obergeschoss bzw. Erdgeschoss des Visiopark-Gebäudes wird zugestimmt. Vollständige Pläne sind dem Stadtrat vorzustellen.

Hinsichtlich des Grundstücksverkaufes (Beschluss vom 23.10.2019) wird eine Bauverpflichtung dahingehend festgeschrieben dass mindestens 6 Kinosäle zu errichten sind. Eine Ansiedlung von Einzelhandel darf nicht erfolgen.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

22.01.2020

Vorlagennummer:

3/016/2020

Berichterstatter:

Wüstner, Klaus

Betreff:

Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (BürgerInnen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat sich am 07.11.2018 mit der Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Süden beschäftigt. Auch der Stadtrat hat über die Möglichkeit zur Entwicklung in südlicher Richtung gesprochen und hat sich am 28.11.2018 positiv hinsichtlich einer solchen Erweiterungsmöglichkeit ausgesprochen. Bei einer Stadtteilversammlung am 15.01.2019 hat sich herauskristallisiert, dass man von einer Akzeptanz seitens der Segringer Bürgerschaft mit einer Süd-Erweiterung um rd. 8 Bauplätze (auf Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen) ausgehen darf. Der Stadtrat hat dann am 23.01.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schellenheckfeld-Süd“ gefasst und dabei festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird. Außerdem hat der Stadtrat die Verwaltung bevollmächtigt, ein Planungsbüro zu beauftragen, welches den Bebauungsplanentwurf ausarbeitet.

Für die Erstellung des Planentwurfes und die Begleitung durch das Verfahren wurde das Planungsbüro TB Markert – Nürnberg beauftragt (dieses Büro hatte sich vorher schon auftragsgemäß mit Plänen zur Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Westen beschäftigt). Nach Ortseinsicht und verschiedenen Abstimmungsgesprächen liegen nun der Bebauungsplanentwurf und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf vor. Berücksichtigt ist die Vorgabe des Stadtrates im Grundsatzbeschluss, dass die im Süden gelegene Baumreihe und Heckenanlage als Ortsrandbegrünung und auch die Baumreihe im Norden weitgehend zu erhalten ist. Gemäß der Empfehlung des Stadtrates orientiert sich die Baugestaltung an den Festsetzungen im nördlich gelegenen Baugebiet Schellenheckfeld.

Bebauungsplanentwurf – Auszug, mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches:



Der Geltungsbereich berücksichtigt nicht nur die Baufläche von Flst.Nr. 53 Gemarkung Segringen mit 6611 qm, sondern auch einen Teil des beschränkt-öffentlichen Weges (B 121 – Segringer Bergweg), einen Teil des südlich angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut, F 688 – Weg am Wasserhaus) und des westlich gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut, F 678 – Kesselweg). Gegenstand des Plangebietes ist außerdem das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen). Diese das Bauland umschließenden Anlagen dienen der Erschließung des geplanten Baugebietes. Es ist zu erwarten bzw. ist schon bekannt, dass auf den öffentlichen Verkehrswegen und im erwähnten Regenrückhaltebecken bauliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Schellenheckfeld-Süd im beschleunigten Verfahren
⇒ Information zur Anwendung des § 13 b BauGB

Der durch das BauGBÄndG 2017 eingeführte § 13 b erweitert den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a (vgl. das derzeit laufende Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ nach § 13 a – Bauleitplanverfahren zur Innenentwicklung) auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen. Anlass der Regelung ist die Schaffung dringend benötigten Wohnraums. Der neue § 13 b BauGB lässt Bebauungspläne im Außenbereich ohne Umweltprüfung, ohne Anwendung naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4) und ohne Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu. Gleichwohl verlangt § 13 b eine organische Entwicklung in den Außenbereich. Wenn auch ohne Umweltprüfung, so sind Umweltbelange zu ermitteln, zu prüfen und untereinander abzuwägen. Lediglich auf den Umweltbericht kann verzichtet werden. Was die Umweltbelange im Fall Schellenheckfeld-Süd betrifft, so wurde dieses Thema bereits zwischen dem Planungsbüro und Unterer Naturschutzbehörde erörtert. Lt. der Unteren Naturschutzbehörde ist u.a. mit dem Erhalt der im Süden gelegenen Baumreihe und Heckenanlage als Ortsrandbegründung und mit dem Erhalt von Bäumen im Norden den Umweltbelangen Rechnung getragen.

§ 13 b zielt darauf ab, für Gemeinden, deren Innenentwicklungspotenzial erschöpft ist, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandausweisung zu erleichtern. Eine sachliche Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 13 b ist die Beschränkung auf die Zulassung von Wohnnutzungen. Im Stadtteil Segringen besteht eine anhaltende Nachfrage an Wohnbauflächen. Die bestehenden Wohnbaulandpotentiale im Ort bzw. Baulücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schellenheckfeld sind allein nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnbaulandbedarf zu decken.

Öffentliche Auslegung vom 09.10.2019 bis 15.11.2019

Der vom Stadtrat am 18.09.2019 aufgestellte und gebilligte Planentwurf und die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 09. Oktober 2019 bis einschließlich 15. November 2019 öffentlich ausgelegen. Darauf wurde mit einer amtlichen Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 01. Oktober 2019 im Lokalen Teil hingewiesen. Außerdem konnte die Bekanntmachung samt Bebauungsplanentwurf und Begründung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bzw. unter „www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/“ eingesehen werden.

Aus der Bürgerschaft wurden in dieser Zeit mit einem Schreiben vom 12.11.2019 und sechs Unterschriften verschiedene Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge vorgetragen (s. Anlage 01 Blätter 01 - 05) – die Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 05 ist Bestandteil der Beschlussvorlage. In der gleichen Zeit wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden (35) haben sich 21 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in Form von Hinweisen und mit der Bitte

um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage 02 mit den Blättern 01 bis 14 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlage 02 mit den Blättern 01 bis 14 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange kann der Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd“ als Satzung beschlossen werden.

Anlagen

AL-01 – Abwägung, Teil 1 – Öffentlichkeit-BürgerInnen

AL-02 – Abwägung, Teil 2 – Beteiligung_Behörden,Träger-öff-Bel,Nachbargemeinden

AL-03 – BPlan_Schellenheckfeld-Süd_22-01-2020

AL-04 – Begründung_BPlan-Schellenheckfeld-Süd_22.01.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung:

Die bei der öffentlichen Auslegung aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingereichte Stellungnahme ist aufgefächert in 13 Punkten in der linken Spalte der Anlage 01 beschrieben. Die 21 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei beiden Anlagen (01 und 02) steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit den Anlagen 01 (Teil 1 – Beteiligung der Öffentlichkeit/Bürger) und 02 (Teil 2 – Beteiligung der Behörden, Träger öff. Belange, Nachbargemeinden) der Bebauungsplan Schellenheckfeld-Süd in der Fassung vom 22.01.2020 selbst und die Begründung vom 22.01.2020.

Satzungsbeschluss:

Der vom Planungsbüro TB Markert – Nürnberg gefertigte Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen PLAN im Maßstab 1 : 500, A. PLANZEICHEN, B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, C. DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter) samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 22.01.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben,

sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

78. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200122/Ö3

Ja 17 Nein 4 Anwesend 21

Vorab wurde über folgenden Beschluss abgestimmt:

Es besteht keine Verpflichtung zu einer Zisterne.

Ja 17

Nein 4

Anwesend 21

Beschluss:

Abwägung:

Die bei der öffentlichen Auslegung aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingereichte Stellungnahme ist aufgefächert in 13 Punkten in der linken Spalte der Anlage 01 beschrieben. Die 21 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei beiden Anlagen (01 und 02) steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit den Anlagen 01 (Teil 1 – Beteiligung der Öffentlichkeit/Bürger) und 02 (Teil 2 – Beteiligung der Behörden, Träger öff. Belange, Nachbargemeinden) der Bebauungsplan Schellenheckfeld-Süd in der Fassung vom 22.01.2020 selbst und die Begründung vom 22.01.2020.

Satzungsbeschluss:

Der vom Planungsbüro TB Markert – Nürnberg gefertigte Bebauungsplan „Schellenheckfeld-Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen PLAN im Maßstab 1 : 500, A. PLANZEICHEN, B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, C. DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter) samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 22.01.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 1/001/2020

Berichterstatter: Schneider, Bettina
Betreff: Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2020 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagene 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (08. März, 26. April, 11. Oktober, 08. November 2020), welche der Stadtrat am 20.02.2019 beschlossen hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:
Verordnung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020.

78. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200122/Ö4
Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2020.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 2/006/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzen-
den über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahres-
rechnung 2018

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Stadtrat Wendel, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

78. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200122/Ö5
Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

22.01.2020

Vorlagennummer:

2/007/2020

Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2018 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2018 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 2/008/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2018 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

22.01.2020

Vorlagennummer:

2/009/2020

Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl
- Feststellung gem. Art. 102 Gemeindeordnung

Die Jahresrechnung 2018 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 2/010/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl
- Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 25.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: SWD/001/2020

Berichterstatter: Fensterer, Steffen
Betreff: Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2018

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastr. 73, 80639 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 23.924.944,33 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 379.019,62 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen

Jahresbericht und Jahresabschluss 2018
Jahresabschluss 2018 – Allgemeiner Teil
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2018 in Höhe von 379.019,62 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2018 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagen-nachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2018 in Höhe von 379.019,62 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2018 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

22.01.2020

Vorlagennummer:

2/004/2020

Berichterstatter:

Schlosser, Patricia

Betreff:

Information Förderung digitale Schulausstattung sowie
Vergabe der Planungsleistungen

Sachverhaltsdarstellung:

Um die Kommunen bei der IT-Ausstattung ihrer Schulen zu unterstützen, haben Bund und Land drei Förderprogramme aufgelegt:

- Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen (GWLNR)
- Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)
- Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer.

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt, im Rahmen dieser Förderprogramme und in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, ein Gesamtkonzept für die IT-Ausstattung der drei städtischen Schulen (Hans-von-Raumer-Mittelschule, Christoph-von-Schmid-Grundschule Dinkelsbühl und Grundschule Segringen) zu erstellen und umzusetzen.

Die Angebotseinholung für die Planungsleistungen wurde im Dezember 2019 durchgeführt. Nach Prüfung und Auswertung dieser Angebote hat die Stadt den Auftrag (Auftragswert rund 30.000 €) an das Büro POSCIMUR aus Schwabach vergeben.

Bereits am 27.01.2020 findet ein Starttermin zur Bestandsaufnahme zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro in allen drei Schulen statt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Kein Beschluss, dient der Information.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 3/015/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild

Betreff: - Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftspflegeflächen und Freizeit- und Erholungsanlagen -

Sachverhaltsdarstellung:

Der Flurbereinigungsplan, welcher für das Verfahrensgebiet der Teilnehmer-gemeinschaft Sinbronn II erstellt wurde, hat für die Festsetzung von Rechtsverhältnissen die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen beziehen, die Wirkung von Gemeindecassatzungen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Stadt Dinkelsbühl erklärt, dass diese von der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II errichteten Anlagen, wie z.B. nicht ausgebaute öffentlichen Feld- und Waldwege, Durchlässe, Gewässer usw., übernommen werden.

Hierzu wurde von der ALE Mittelfranken ein Beschlussvorschlag vorgelegt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Stadt Dinkelsbühl übernimmt das Eigentum und die Baulast der ihr von der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie der Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftspflegeflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen.

Beschluss:

Die Stadt Dinkelsbühl übernimmt das Eigentum und die Baulast der ihr von der Teilnehmergemeinschaft Sinbronn II zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie der Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftspflegeflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergemeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

22.01.2020

Vorlagennummer:

3/018/2020

Berichtersteller:

Wüstner, Klaus

Betreff:

18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan) - Aufstellungsbeschluss

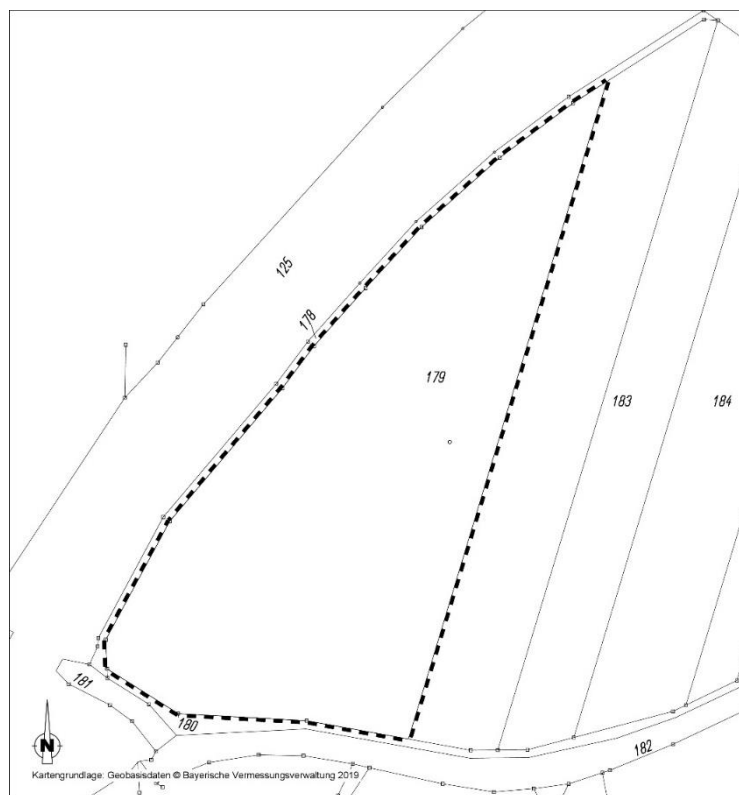
Sachverhaltsdarstellung:

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

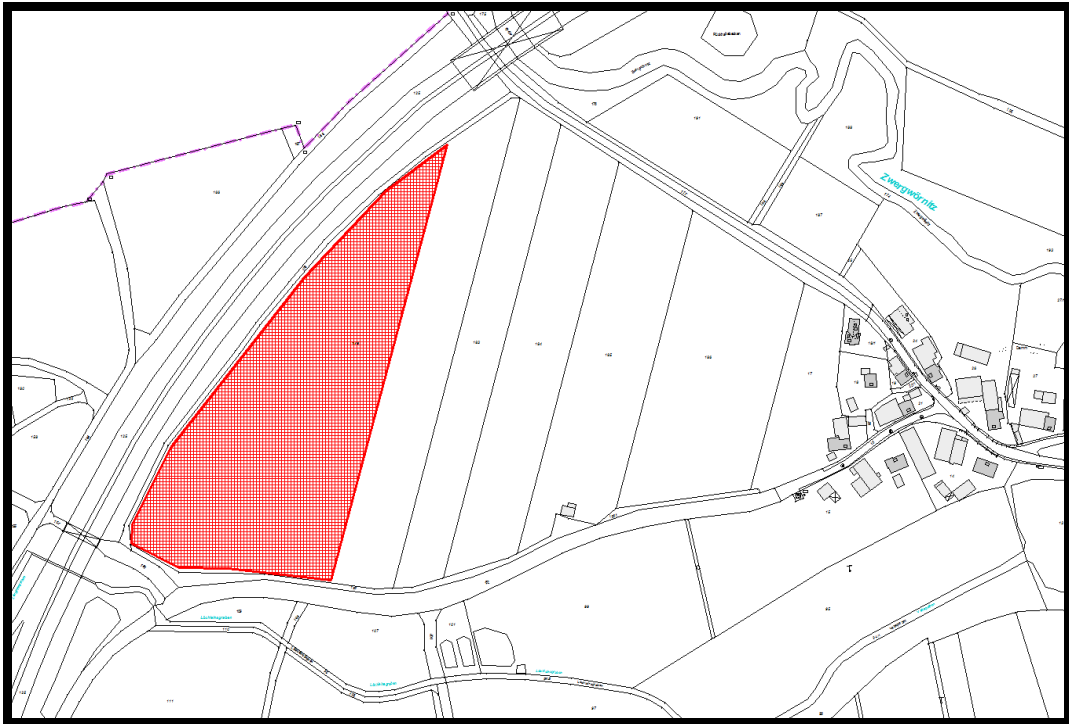
Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75

ha, wovon insgesamt 2 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.



Der Geltungsbereich der (18.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Der Vorhabenträger für die Erstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hat das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen.

Anlagen:

- 01 – Vorentwurf_18-FNP-Änderung_Sonderbaufläche „Solarpark Weidelbach-West“
- 02 – Begründung_Vorentwurf-zur-18.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ zu ändern (= 18. Änderung).

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Ing.-Büro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ in der Fassung vom 22.01.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

78. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200122/Ö13

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ zu ändern (= 18. Änderung).

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Ing.-Büro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ in der Fassung vom 22.01.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 3/019/2020

Berichtersteller: Wüstner, Klaus

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ (Sondergebiet) mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Aufstellungsbeschluss

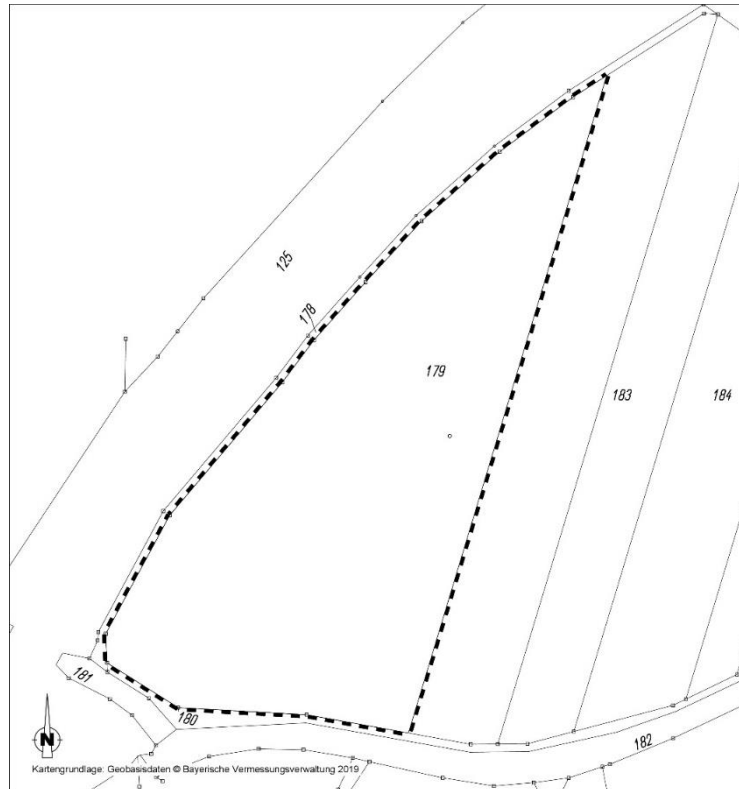
Sachverhaltsdarstellung:

■■■■■ hat im Rahmen einer Bauvoranfrage 2019 bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Flur-Nr. 179 Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 08. Mai 2019 sein Einverständnis erklärt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen. Bei der Planung soll laut dem Ausschussbeschluss beachtet werden, dass die Einzäunung 20 cm über Boden geplant wird und die Eingrünungsmaßnahmen nicht nur vorgenommen, sondern auch gepflegt und bei Bedarf entsprechend ersetzt werden.

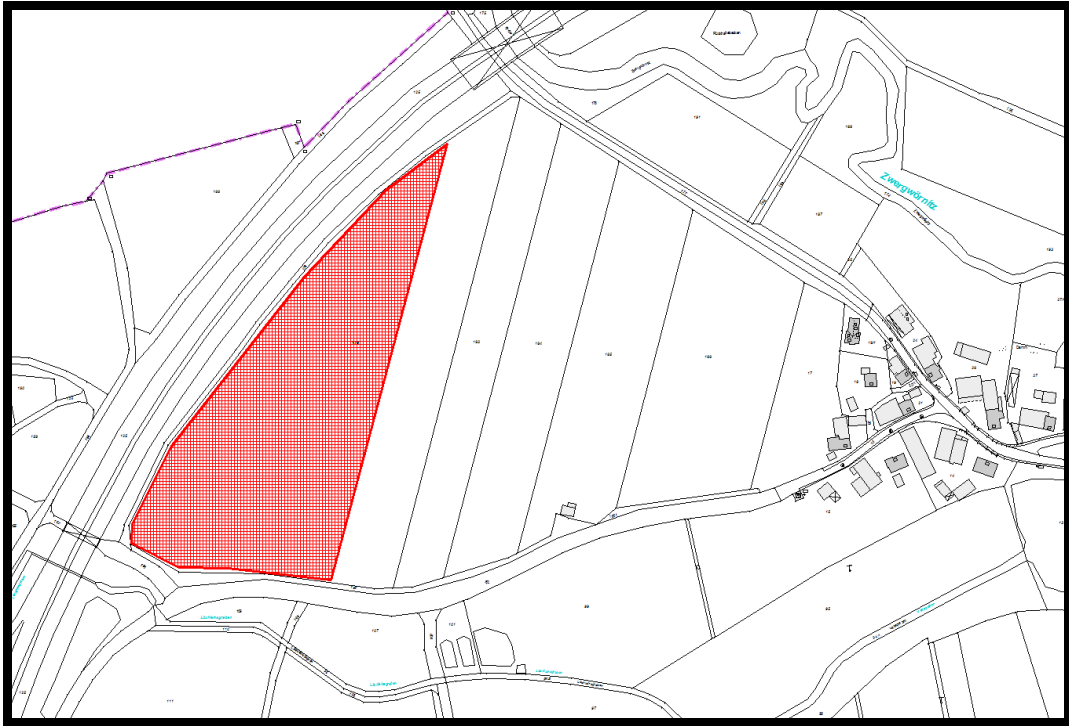
Der Vorhabenträger der Maßnahme, ■■■■■, hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (18. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Zu diesem Zweck bedarf es noch einer Vereinbarung zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger (Durchführungsvertrag). Der Vorhabenträger ist lt. eigener Erklärung aber grundsätzlich bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten) zu verpflichten.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha, wovon insgesamt 2 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (18.) Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Teilfläche von Flst. Nr. 179 Gmkg. Weidelbach, zwischen der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der BAB A 7 bzw. direkt entlang der Autobahn (A 1). Ein weiterer Ausgleich (A 2) wird auf einer Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 548 Gmkg. Weidelbach nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

■■■■■, Vorhabenträger, hat mit Schreiben vom 13.01.2020 (eingegangen am 15.01.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

- 01 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“
- 02 - Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- 03 - saP für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl.Nr. 179 Gmkg. Weidelbach (Teilfläche)

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der Vorhabenträger hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorzulegen (dieser wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes). Außerdem muss der Vorhabenträger einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen Bebauungsplan und Vorhabenplan des Vorhabenträgers) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 13.01.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Weidelbach-West“

mit integriertem Grünordnungsplan (und parallel dazu die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.01.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.01.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

78. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20200122/Ö14

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprochen. Der Vorhabenträger hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorzulegen (dieser wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes). Außerdem muss der Vorhabenträger einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abschließen (Durchführungsvertrag als Bindeglied zwischen Bebauungsplan und Vorhabenplan des Vorhabenträgers) und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Pla-

nungskosten wie Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) erklären.

Für den am 13.01.2020 eingereichten Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 dargestellten Bereich wird nach § 12 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Solarpark Weidelbach-West“

mit integriertem Grünordnungsplan (und parallel dazu die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) lt. Planentwurf vom 22.01.2020 aufgestellt. Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 22.01.2020.

Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sowohl durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

22.01.2020

Vorlagennummer:

Berichtersteller:

Betreff:

Information der Verwaltung zum Thema "Klimaschutz"
bei der Stadt Dinkelsbühl

Allgemeiner Bericht zur Stadt Dinkelsbühl – Herr Staufinger:

Nachdem die Stadtratssitzung im Februar vom Haushalt 2020 geprägt sein wird, haben wir bereits im letzten Jahr verwaltungsintern vereinbart, dass im Januar der „Klimaschutz“ Thema im Stadtrat sein soll.

Ich möchte Ihnen deshalb stichpunktartig einen kurzen Überblick geben, was seitens der Stadt Dinkelsbühl (samt Außenstellen) in Sachen Klimaschutz in letzter Zeit bereits alles in die Wege geleitet wurde, und was für die Zukunft noch geplant ist.

Was wird bereits gemacht:

- Im Blickpunkt wird schon seit längerem regelmäßig über regionale Produzenten bzw. Einrichtungen berichtet – damit soll ein Bewusstsein für regionale Lebensmittel, Handwerk, Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden:

- Milch/Käse Fam. Weber, Oberhard; Hausertsmühle
- Veranstaltung „Tag des Bieres“ mit den drei Dinkelsbühler Brauereien
- monatliche Serie mit Vorstellung der Wochenmarkt-Beschicker im Blickpunkt

Hierzu jetzt ab 2020 zusätzlich eine neue Reihe „Dinkelsbühl regional“ – jeden Monat steht ein Produkt im Mittelpunkt unter dem Motto „original, regional, bewusst und nachhaltig“; es geht dabei z.B. von Streuobst, Holz und Handwerk über Gärten und Wasser bis hin zu Nudeln, Eier und Fisch;

- Beschluss des Stadtrates: Verwendung von Mehrweggeschirr bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen zur Vermeidung von Plastikmüll

Im Rathaus:

- Transfair-Kaffee bei OB Dr. Hammer
- regionale Getränke wie Hesselberger
- regionale Caterer (Getränke und Essen) bei Veranstaltungen
- regionale Produkte für Gäste und Jubilare, z.B. Töpferei Kiehn
- Anschaffung von Kulis aus Holz (Bambus) anstelle aus Kunststoff
- E-Bike als Dienstfahrrad – wird oft und gerne verwendet
- Kuverts aus Recyclingpapier mit blauem Engel
- Umstellung seit 01.01.2020: komplette Beschaffung benötigter Literatur (z.B. Gesetze, Ergänzungslieferungen) über den örtlichen Buchhandel
 - Transportvermeidung/Paketsdienste + Geld bleibt vor Ort

Pflegeheim:

- Bezug von Metzgereien und Bäckereien vor Ort - 100% regional
- Kartoffeln + Eier vom Bauern aus dem Umfeld - 100% regional + Bio
- Kaffee vom Eine Welt Laden - Fair Trade

Problem: Keine adäquate finanzielle Berücksichtigung durch die Kassen

Stadtbibliothek:

Umstellung bereits erfolgt – Belege werden jetzt auf phenolfreiem Papier ausgedruckt

Landestheater:

Die Lichtanlagen auf der Freilichtbühne wurden im Sommer auf LED ausgetauscht - stromsparend und effizienter

TSD:

- Flyer werden klimaneutral gedruckt, das bedeutet, dass die CO2-Emissionen des Druckauftrags wieder ausgeglichen werden (z.B. durch Aufforstungsmaßnahmen).

Allgemein:

- Carsharing
- Gaisfeld IV: Fassaden- und Dachbegrünung sowie Entsiegelung, Entfernung der Kiesflächen und Verbesserung der Durchgrünung der Hausgärten

SWD

- Ökostrom im Angebot – Verbraucher kann bewusst umstellen
- Förderprogramm für alte Haushaltgeräte
- Energieberatung
- Neu: Förderprogramm für E-Autos und E-Lastenräder
- Neu: Förderprogramm für Wallboxen

Was könnte man noch machen:**Hauptverwaltung:**

- Nachdenken über Recyclingpapier anstelle von weißem Papier im Rathaus
- weitere Umstellung der Beleuchtung auf LED
- prüfen derzeit umweltfreundlichere Putzmittel

Landestheater:

- Plastiktrinkhalme in der Gastro abschaffen

Allgemein:

- Abschaffung der „Coffee to go“-Becher in Dinkelsbühl – Doberstein/Citymarketing
- Natürlich ganz wichtig bei der CO2-Reduzierung: Kampf um die Wiederbelebung der Bahntrasse

Was kann ein Klimaschutzbeauftragter tun (Verweis auf TOP 14)?:

- Steuerung und Koordination der Umsetzung sowie Vernetzung sämtlicher Klimaschutzaktivitäten
- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
- Regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung und ständige Verbesserung der Abläufe und Instrumente
- Darstellung und Kommunikation aller Klimaschutzaktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger

Mäharbeiten von städtischen Blühwiesen, Grünanlagen abgestuft nach der Bedeutung der Fläche – Bericht von Frau Vonhold:

Auf der Inselwiese und die Grünflächen an der Alten Neustädtleiner Straße, der Feuchtwanger Straße, der Luitpoldstraße, an der Schwedenwiese und am Freibad werden einmal im Jahr, Anfang Juli, von einem Landwirt gemäht. Der Landwirt speist mit dem Grüngut seine Biogasanlage.

Lediglich die Malywiese wird aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen in der Stadt öfter gemäht.

Der BUND Naturschutz hat angeboten, die Inselwiese nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu mähen. Es liegt aber noch keine Antwort vor.

Das Straßenbegleitgrün und Randstreifen im öffentlichen Raum werden aus Sicherheitsgründen alle 4-5 Wochen mit einem Schlegelmäher mit Mulcher (Amazone- Grashopper Schlegelmulcher = Großflächenmäher) gemäht, das Grüngut wird aufgefangen und in der Kompostieranlage in Schopfloch entsorgt.

Die Spielplätze werden ebenfalls aus Sicherheitsgründen wöchentlich mit dem Schlegelmäher gemäht. Das Grüngut wird aufgefangen und entsorgt.

Im Stadtpark wird einmal im Jahr, Anfang Juli vor der Kinderzeche, mit Mähroboter oder Schlegelmäher gemäht. Das Grüngut wird aufgefangen und entsorgt.

Die Böschung am Schallschutzwall Gaisfeld und der Damm am Campingplatz werden einmal im Jahr mit dem Mähroboter (Sichelmäher) gemäht. Aufgrund der steilen Hanglage kann hier nur der Mähroboter eingesetzt werden.

Die Blühwiesen werden im Frühjahr abgereicht, nachdem der Samen ausgefallen ist. Es erfolgt keine Mahd.

In der Altstadt wird die Blühwiese am Muckenbrunnlein aus ästhetischen Gründen einmal im Jahr mit Balkenmäher gemäht.

Die Blühstreifen zwischen den Parkplätzen auf dem Parkplatz „Larrieder Straße“ werden erst nach dem Ausfall der Samen abgereicht damit sich die Blumen vermehren können. Nur im Randbereich wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und Ästhetik gemäht. Diese Blühwiesen müssen im Lauf der Zeit aber noch ausgemagert werden, da der Boden in der Vergangenheit gut gedüngt wurde.

Auf dem Straßenbegleitgrün an der Ellwanger Straße werden noch Pflanzmaßnahmen vorgenommen werden. Hier sind höhere Blütenstauden, ähnlich wie an der „Alten Promenade“ Rosen, Lavendel, Salbei geplant. Die Fläche soll repräsentativ und trotzdem interessant für Bienen und Insekten gärtnerisch gestaltet werden.

Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken – Bericht von Frau Sellner:

A) Überblick über die städtischen Flächen, die an Landwirte verpachtet sind:

- a. **ca. 230 landwirtschaftliche Pachtverträge**
(= ca. 300 Grundstücke – inklusive kleiner Teilflächen)
mit einer gewöhnlichen Laufzeit von 6 Jahren

Bei dieser Laufzeit haben die Pächter die Möglichkeit, sich an den vielfältigen Möglichkeiten des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes und des Vertragsnaturschutzprogrammes der Unteren Naturschutzbehörde zu beteiligen.

b. Restlaufzeiten der Pachtverträge: in den kommenden Jahren laufen aus:

2020: 4

2021: 21

2022: 18

2023: 18

c. Flächengrößen (all-in):

ca. 2 ha und größer: ca. 19 Grundstücke

1 bis 2 ha: ca. 35 Grundstücke

5000 m² - 1 ha: ca. 64 Grundstücke

1000 m² - 5000 m²: ca. 151 Grundstücke

unter 1000 m²: ca. 45 Grundstücke

B) vor Neuverpachtung:

- Vororttermin: Besichtigung der Flächen
- Dokumentation und
- ggf. Vermerk bzgl. Tauglichkeit als Ausgleichsfläche

C) Neuverpachtung bisher:

a. Weiterverpachtung an bisherigen Landwirt, wenn landwirtschaftlicher Betrieb noch besteht und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind (zuverlässig).

b. Verpachtung an anderen Landwirt, wenn ...

... dieser andere Landwirt in den letzten Jahren mehrfach Bewirtschaftungsflächen durch städtische Maßnahmen verloren hat.

...vorzeitige Beendigung eines anderen Vertrages erforderlich ist als „Ersatz“-fläche z. B. bei Übernahme von einem Pachtverhältnis bei Erwerb von Grundstücken im Gaisfeld

...ggf. besondere ökologische Auflagen von Seiten der UNB zu erfüllen sind, die der bisherige Landwirt nicht erfüllt - z.B. Bewirtschaftung der Fläche zur Umsetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen

D) Kriterien / Auflagen zur Bewirtschaftung:

bisher bereits im Pachtvertrag enthaltene Formulierungen:

- Auf dem Grundstück vorhandene Bäume und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben; darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Grundstücks Rücksicht zu nehmen. = Thema: Landschaftselemente bewahren
- Eine Umwandlung in der Kulturart des Grundstückes ohne Genehmigung der Verpächterin ist nicht gestattet.
- Der Pächter verpflichtet sich, auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten.

künftig außerdem unter Berücksichtigung der Flächengrößen, Lagen und Zuschnitt, in Abstimmung mit dem Bauernverband und in Anlehnung an das Projekt „Fairpachten“ der NABU-Stiftung:

(1) ~~Verpachtung nur an Haupterwerbslandwirte bzw. Landwirte mit Viehhaltung:~~

Auf Hinweis von Stadtrat H. Piott gestrichen.

(2) Verzicht auf Ausbringung von Klärschlamm

Verzicht auf Grünlandumbruch

Nassstellen erhalten

Verzicht auf Pflanzenschutz im Grünland

(3) zudem auf Ackerflächen:

- Regelungen zur Fruchtfolge (mindestens 3-gliedrig, maximal alle 3 Jahre Mais)
- Anlegen eines Blühstreifens bei Maisanbau mit mindestens 3 Metern Breite und bei Flächen über 1,5 Hektar
- Winterbegrünung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten

Der Spagat konventioneller Landwirtschaft und Naturschutz ist zu meistern. Dabei sind aus unserer Sicht nur diejenigen Auflagen sinnvoll, die wir selbst kontrollieren können.

Ökokonto:

Allgemein:

Nach dem BNatSchG müssen erhebliche Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vom Verursacher vermieden und unvermeidliche Beeinträchtigungen durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

„kein Dinkelsbühler Ökokonto“:

Dies ist nur bedingt richtig. Die Stadt Dinkelsbühl hat derzeit ein Ausgleichsflächen-Plus von einem knappen Hektar bei der Naturschutzbehörde verzeichnet, das für notwendige Eingriffe in den Naturhaushalt bei anderen Vorhaben verwendet werden kann.

Auch der ökologischen Mehrwert für das Projekt „Baumpatenschaften“ wird fachmännisch bewertet und die ermittelten Wertpunkte der Stadt gutgeschrieben (jetzt Ackerfläche, künftig Streuobstwiese mit Blühwiese und extensiver Bewirtschaftung).

zum Thema Baumpatenschaften:

- eingegangen sind bislang circa 90 Erklärungen auf Übernahme einer Patenschaft
- Umsetzung in drei Abschnitten:
 - Frühjahr 2020: Radwang mit ca. 44 Obstbäumen
 - Herbst 2020: Gaisfeld nahe RÜB: ca. 35 Obstbäume
 - Frühjahr 2021: Radwang mit ca. 43 Obstbäumen

Wald

Forsteinrichtung für den öffentlichen Wald:

gesetzlicher Auftrag, den Wald vorbildlich zu bewirtschaften Bestandsaufnahme und „Maßnahmenkatalog“ (wie Entnahme, Verjüngung, langfristige Ziele)

Um Maßnahmen dem Ökokonto gutschreiben zu können, muss die (vorgegebene) sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung überschritten werden.

Die Stadtverwaltung arbeitet hier eng mit den Förstern zusammen und ist in einem regen Austausch, wo welche Maßnahmen umgesetzt werden.

Lichtverschmutzung, Insektenschutz und Beleuchtung – Bericht von Herr Karl

Präsentation siehe Anlage zu Top 15.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 1/002/2020

Berichtersteller: Staufinger, Thomas

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion bzgl. Blühflächen, Flächenverpachtung und Beleuchtung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 13.01.2020 hat die SPD-Fraktion Anträge bzgl.

- Blühflächen/Mähzeitpunkt/Art des Mähens,
- Verpachtung städt. Flächen – Festlegung von Kriterien sowie
- Beleuchtung/Lichtverschmutzung

eingereicht. Das entsprechende Schreiben ist der Vorlage als Anhang mit beigelegt.

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Zu Ziffer 1: Das Thema soll weiter bearbeitet werden – ggf. ist bei Bedarf auch die Anschaffung neuer Geräte zu prüfen. Zu klären ist zudem, ob es einen Plan mit allen Blühflächen gibt.

Zu Ziffer 2: Nach der Kommunalwahl soll sich ein dann noch zu bestimmendes Gremium (Art Ausschuss – ggf. in Zusammenarbeit mit Bund Naturschutz und Bauernverband) mit der Thematik „Verpachtungen“ beschäftigen. Dabei sollen Kriterien gefunden werden, die alle Mittragen können.

Zu Ziffer 3: Die Stadtwerke Dinkelsbühl und der neue Klimaschutzbeauftragte sollen die Thematik „Beleuchtung“ für die Stadt und für Private zusammen angehen und beraten.

Das Gremium war einstimmig damit einverstanden, dass, falls in den nächsten 1-2 Wochen keine Vorschläge für noch besser geeignete LED-Lampen eingehen, die Umrüstung in der Altstadt, so wie von den Stadtwerken geplant, umgesetzt werden kann.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: RA/002/2020

Berichterstatter: Isabell Oertel

Betreff: Schaffung der Stelle eines / eines Klimaschutzbeauftragten

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltung beabsichtigt, eine neue Vollzeitstelle zu schaffen, in deren Zuständigkeit das Klimaschutzmanagement liegen soll.

Die Stelle soll möglichst mit Mitteln des Bundesumweltministeriums im Rahmen der „Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ gefördert werden. Zum 01.01.2020 ist eine neue Fassung der „Kommunalrichtlinie“ in Kraft getreten. Sie regelt die Fördervoraussetzungen und benennt die möglichen Förderschwerpunkte, so zum Beispiel Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement, Energiemanagement, Umweltmanagement etc. Die Förderung wird projektbezogen und befristet gewährt und umfasst u.a. Sach- und Personalausgaben.

Mit der Novellierung sollen Kommunen auf ihrem schrittweisen Weg zur Treibhausgasneutralität gefördert werden. Dabei stehen Projekte im Vordergrund, die durch direkte Treibhausgasminderungen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können und durch ihre Konzeption andere Kommunen zur Nachahmung anregen und damit zur Umsetzung weiterer Klimaschutzprojekte beitragen.

Die Förderquote beträgt bis zu 70 Prozent, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent.

Als „Erstvorhaben“ wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder –manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen integrierter Klimaschutz, klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung oder klimafreundliche Mobilität gefördert. Weitere Maßnahmen werden dann später gefördert, wenn sie sich aus dem Klimaschutzkonzept ergeben.

Derzeit prüft die Verwaltung, welcher Förderschwerpunkt gesetzt werden soll, und klärt die Fördermöglichkeiten im Detail ab. Danach soll die Stelle ausgeschrieben werden. Die Vergütung soll nach TVöD EG 10 erfolgen.

Für die Einstellung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Im Haushalt 2020 (UA 6000) sind die erwarteten Personalkosten der neu geschaffenen Stelle mit ca. 59.000 € enthalten; Fördermittel sind hingegen noch nicht berücksichtigt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

1. Mit der Schaffung der Stelle einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers besteht Einverständnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten gemäß der Kommunalrichtlinie konkret zu ermitteln und die Stelle auszuschreiben.

Beschluss:

1. Mit der Schaffung der Stelle einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers besteht Einverständnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten gemäß der Kommunalrichtlinie konkret zu ermitteln und die Stelle auszuschreiben.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 3/017/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Altstadt Dinkelsbühl - barrierefreies Wegenetz
- Dr.-Martin Luther Straße BA III

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss vom 05.12.2012 hat der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Dinkelsbühl einem Konzept zur barrierefreien Erschließung/Gestaltung des Stadtbodens mit seinem historischen Pflaster in der Dinkelsbühler Altstadt grundsätzlich zugestimmt. Als eine Maßnahme hiervon wurde u.a. in der Dr.-Martin-Luther-Straße in 2019 der Teilbereich (BA II) mit Fortführung der Wegeachse bis auf Höhe Einmündung Spitalgasse umgesetzt.

Der Lückenschluss der barrierefreien Erschließung der Dr.-Martin-Luther-Straße (BA III) bis hin zum Gehband am Münsterplatz ist für dieses Jahr vorgesehen.
Die Ausbaulänge der Maßnahme beträgt ca. 140 lfm.

Im Zuge der Pflasterarbeiten am Gehweg muss ebenfalls der gesamte Parkstreifen am Weinmarkt saniert und neu gestaltet werden. Das bestehende Sandsteinpflaster am Parkstreifen befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Oberfläche weist Setzungen, Verdrückungen und eine unzureichende Entwässerung auf.
Hinsichtlich der Gestaltung des Stadtbodens in diesem Bereich ist eine durchgängige Pflasterung mit Granit-Großsteinen an Straße und Parkfläche auf dem Weinmarkt vorgesehen, sodass hier ein großzügiger Platzbereich (angelehnt an die früher bestehende Marktstraße) entstehen kann.

Die Planung enthält folgende Elemente:

- Verbreiterung des Gehweges (um bis zu 0,60 m)
mit Breiten von ca. 2,80 m bis 4,50 m
- Anlegen eines Gehbandes mit großformatigen Platten
mit einer Breite von 1,20 m
- Abgrenzung der Gehfläche zum Parkstreifen mit Granitbord
mit einer Höhe von ca. 6 cm
- Ordnen und neugestalten der Parkfläche am Weinmarkt
als Schrägaufstellung mit einer Tiefe von 5,25 m

Im Zuge der Pflasterbauarbeiten werden von den Stadtwerken Dinkelsbühl Arbeiten an der Versorgungsleitungen mit durchgeführt.

Die Baumaßnahme wird mit rund 250.000 € veranschlagt.
Die Umgestaltung wird mit Mitteln aus der Städtebauförderung bezuschusst.
Im Haushalt 2020 sind die Mittel für die Umsetzung der Maßnahme einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 250.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein bei HSt.: 1.6150.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
-Einsparungen bei HSt.: _____
- Mehreinnahmen bei HSt.: _____
- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Planung und Umsetzung der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung fortzuführen sowie Angebote für die Bauleistungen einzuholen.

78. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200122/Ö18

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Mit der Planung und Umsetzung der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung fortzuführen sowie Angebote für die Bauleistungen einzuholen.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.01.2020
Vorlagennummer: 2/005/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Bestattungsleistungen in den Friedhöfen Dinkelsbühl und Weidelbach sowie 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Bekanntlich hatte die Ausschreibung der Friedhofsleistungen im Herbst 2019 kein wirtschaftliches Ergebnis zur Folge: Die Annahme des günstigeren der beiden eingegangenen Angebote hätte aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen im Vergleich zu den jetzigen Ausgaben der Stadt für Bestattungsleistungen in Höhe von rund 40.000 € zu Kosten von rund 300.000 € brutto jährlich geführt.

Eine Sarg-Erdbestattung für Erwachsene hätte dann anstatt bisher 495 € brutto künftig 2.237 € brutto gekostet (beide Beträge jeweils ohne Sargträger und Kühlung). Dies hätte einer Kostensteigerung von 450 % entsprochen. Eine Urnen-Erdbestattung hätte brutto 1.800 € gekostet.

In seiner Sitzung am 19.11.2019 hat der Stadtrat deshalb einstimmig beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben und eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen. Diese wird derzeit von einem Ingenieurbüro vorbereitet.

Die bisher mit den Friedhofsleistungen betraute Fa. Bestattungen Wendel e.K. (Dinkelsbühl) hatte angeboten, über das Vertragsende (31.12.2019) hinaus noch bis zum 31.01.2020 die Leistungen zu den alten Preisen zu erbringen. Für die Übergangszeit ab dem 01.02.2020 bis zum Vertragsbeginn aufgrund der zweiten Ausschreibung (avisiert für Sommer 2020) wurde von ihr am 05.12.2019 angeboten, die Leistungen weiter zu erbringen und diese „nach Regie mit Stundennachweis“ zu berechnen. Preise, mit denen die Verwaltung hätte kalkulieren können, wurden nicht genannt.

Die Verwaltung arbeitete zwischenzeitlich mit Hochdruck daran, eine Lösung für die Zeit ab dem 01.02.2020 zu finden. Geprüft wurde u.a. die Möglichkeit, die Friedhofsleistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Dies hätte zusätzliches Personal mit besonderen Qualifikationen erfordert, was in der Kürze der Zeit kaum zu akquirieren gewesen wäre. Auch hätte man zahlreiche Gerätschaften und Maschinen anschaffen müssen, was nur für die kurze Übergangszeit bis zum Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Die Verwaltung hat deshalb trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen (kurzfristiger Vertragsbeginn, fehlende Präsenz vor Ort, Laufzeit nur bis zur Beendigung der zweiten Ausschreibung) weiter nach einem Dienstleister für die übergangsweise Übernahme der Friedhofsleistungen gesucht. Durch Recherche und Nachfragen bei Nachbargemeinden wurde man schließlich auf die Fa. Bestattungen Grimm (Inh. M. Wunder) mit Sitz in Wallerstein aufmerksam, die z.B. in Wilburgstetten und Langfurth vergleichbare Leistungen erbringt.

Die Fa. Bestattungen Grimm hat am 17.12.2019 ein schriftliches Angebot unterbreitet, dessen Kosten zwar über den bisherigen Preisen, aber deutlich unter den Preisen des günstigsten Anbieters der 1. Ausschreibung liegen. Sie bewegen sich auch in etwa im Rahmen der in der Region üblichen Konditionen. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit (Vertragsbeginn 01.02.2020, nötige Vorbereitungszeit bzgl. Personal und Maschinen bei Fa. Grimm) wurde der Fa. Grimm am 23.12.2019 der Auftrag erteilt, vorübergehend vom 01.02.2020 bis voraussichtlich 31.07.2020 die Friedhofsleistungen zu erbringen.

Am 07.01.2020 ging dann ein Angebot der Fa. Bestattungen Wendel e.K. ein, das wegen der verbindlichen Auftragserteilung an Fa. Grimm nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Nachdem die Stadt Dinkelsbühl nach Art. 62 GO und Art. 8 Absatz 1 und 2 KAG gehalten ist, für den Friedhof kostendeckende Gebühren zu erheben, wird eine entsprechende Anpassung der Bestattungs- und sonstigen Gebühren zum 01.02.2020 vorgeschlagen, um die entstehenden Kostenerhöhungen abzufangen. Ansonsten müsste das in einem Zeitraum von rund 6 Monaten entstehende Defizit von 46.500 € unzulässiger Weise aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden. Die neuen Gebühren wurden in die beiliegende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Anlage:

Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit dem Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung besteht Einverständnis.

78. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200122/Ö19

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Mit dem Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 22.01.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.12.2019 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin